

**Sportförderrichtlinien
der Stadt Rheine**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Nutzung städtischer Sportstätten
- 2 Allgemeine Förderungsrichtlinien
- 3 Fördervoraussetzungen
 - 3.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 3.2 Jugendförderung
- 4 Fördertatbestände
 - 4.1 Pauschale Fördertatbestände
 - 4.1.1 Grundförderung
 - 4.1.2 Betriebskosten- und Sportanlagenzuschuss
 - 4.1.3 Laufzeit und Auszahlung
 - 4.2 Investitionskostenzuschuss
 - 4.2.1 Fördergrundsätze
 - 4.2.2 Zweckbindung
 - 4.2.3 Fördersätze
 - 4.2.4 Anrechnung von Eigenleistungen
 - 4.3 Projekte
 - 4.4 Sonderförderungen
- 5 Inkrafttreten

Anlage: Vertragsentwurf

Präambel

Sport und Bewegung und die damit verbundene Vereinskultur sind tragende Elemente unserer Stadt. Sport und Bewegung fördern das Wohlbefinden und die Gesundheit jedes Einzelnen und leisten durch ein aktives Vereinsleben einen bedeutenden Beitrag für unser Zusammenleben.

Auch in unserer Stadtgesellschaft entwickelt sich der Sport durch den gesellschaftlichen Wandel und die veränderte Sportnachfrage dynamisch und weist viele unterschiedliche Facetten auf. Sportentwicklung ist daher nicht als sektorale Fachplanung zu sehen, sondern als Teil der gesamtstädtischen Stadtentwicklung mit bestehenden Fachplanungen zu verzahnen.

Auch in Rheine übernehmen viele Sportvereine und freie Träger Verantwortung, indem sie attraktive Sport- und Bewegungsangebote anbieten. Ihre Arbeit basiert auf hohen Anteilen von freiwilligem, ehrenamtlichem Engagement – sie verdient Anerkennung und Unterstützung.

Die Sportförderung der Stadt Rheine soll helfen, wichtige Aufgaben im Handlungsfeld Sport und Bewegung durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung (Stadtverband/Sportvereine) und der öffentlichen Sportverwaltung zu erfüllen.

1 Nutzung städtischer Sportstätten

Die Stadt Rheine stellt ihre kommunalen Sportstätten den Sportvereinen, die sich aus Einwohner(inne)n dieser Stadt bilden, grundsätzlich gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung. Näheres regelt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Rheine.

2 Allgemeine Förderungsrichtlinien

Die Stadt Rheine gewährt auf der Grundlage der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien (AZR) und diesen Sportförderrichtlinien Zuwendungen an Sportvereine unter den in Ziffer 3 genannten allgemeinen Voraussetzungen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (bei der Förderung von Investitionsvorhaben auch aufgrund der Zahlung der Sportpauschale des Landes NRW).

Fördermittel Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und nachzuweisen.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Eine finanzielle Förderung können Sportvereine in Anspruch nehmen
- die aus mindestens 50 Mitgliedern bestehen,

- in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind,
- Mitglied einer Gliederung des Deutschen Olympischen Sportbundes sind
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben (mindestens 3 € für Kinder bis 14 Jahre, 4 € für Jugendliche bis 18 Jahre und 6 € für Erwachsene),
- eine Mitgliedschaft im Stadtsportverband Rheine nachweisen können,
- ihre überwiegenden Aktivitäten im Gebiet der Stadt Rheine ausführen und
- deren Mitglieder überwiegend Einwohner(innen) der Stadt Rheine sind.

Neben den Sportvereinen können im Einzelfall auch spartenfremde Vereine und Initiativen an Zuwendungen partizipieren, soweit das zu fördernde Vorhaben im Einklang mit den Zielen der städtischen Sportentwicklungsplanung steht.

Eine Förderung von Berufssportlerinnen und Berufssportlern ist ausgeschlossen.

3.2 Jugendförderung

Als Grundlage für die Festsetzung der Fördersätze im Bewilligungsjahr gilt dazu der Anteil jugendlicher Vereinsmitglieder (Jugendquote) jeweils nach der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW des Vorjahres.

Die Jugendquote errechnet sich aus dem Prozentsatz aller Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu allen Mitglieder \leq 60 Jahre.

4 Fördertatbestände

4.1 Pauschale Fördertatbestände

4.1.1 Grundförderung

Sportvereine, die die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und eine Jugendquote von mindestens 20 % aufweisen, erhalten jährlich je Vereinsmitglied eine pauschale Grundförderung für ihre Vereinsarbeit.

Der Grundförderbetrag je Mitglied errechnet sich unter Einbeziehung eines Aufschlages von 25 % aus der Durchschnittsfördersumme der Jahre 2014 – 2018 der früheren Fördertatbestände Geräteinvestitionen, Fahrtkosten, wiederkehrende Veranstaltungen sowie bei den Fördertatbeständen Resterträge und Jugendpauschale aus dem entsprechenden Jahreswert aus 2018, dividiert durch die Gesamtmitgliederzahl des Vereins zum Ende des Vorjahres.

4.1.2 Betriebskosten- und Sportanlagenzuschuss

Sportvereinen mit eigener Betriebsstätte und/oder eigener Sportanlage wird ein pauschaler Zuschuss gewährt, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und eine Jugendquote von mindestens 20 % aufweisen. Er berechnet sich aus dem Durchschnittswert der gewährten Betriebskosten- und/oder Platzanlagenzuwendungen der Jahre 2014 – 2018.

4.1.3 Laufzeit und Auszahlung

Die pauschalen Förderzuschüsse (Ziffern 4.1.1 und 4.1.2) gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren und werden gegenseitig vertraglich (s. Anlage 1) vereinbart:

- Der Betriebskosten- und/oder der Sportanlagenzuschuss werden als gleichbleibende Zuschüsse für den Vertragszeitraum gezahlt.
- Der errechnete Grundförderbetrag je Mitglied (Ziffer 4.1.1) wird während der Vertragslaufzeit jährlich mit der beim Landessportbund NRW gemeldeten Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres multipliziert.

Die pauschalen Zuschüsse werden jeweils zu Beginn des Jahres nach Rechtskraft der Haushaltssatzung ohne Antragstellung fällig. Der Sportverein hat vor Auszahlung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass sich der Vereinszweck, die Vereinsaktivitäten und die Vereinsanlage nicht wesentlich verändert haben.

Der Wegfall grundlegender Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien kann eine Vertragsbeendigung nach sich ziehen.

4.2 Investitionskostenzuschuss

4.2.1 Fördergrundsätze

Zur Optimierung der Infrastruktur im sportlichen Bereich werden die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes NRW zugewiesenen Mittel der Sportpauschale zur Förderung baulicher Maßnahmen der Sportvereine eingesetzt. Die Maßnahmen umfassen die Errichtung (Neu-, Um- oder Erweiterungsbau und Erwerb) neuer Anlagen sowie besonders den Erhalt (Sanierung, Instandsetzung, Modernisierung) bestehender Sportanlagen und Sporteinrichtungen.

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung), höchstens jedoch bis zur Höhe des Verkehrswertes, zuwendungsfähig.

Bei allen Baumaßnahmen ist entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention auf Barrierefreiheit in der Ausführung zu achten, um Menschen mit einer Behinderung Teilhabe an Sportangeboten zu ermöglichen.

Energetische Sanierungsmaßnahmen können bei konkurrierenden Anträgen mit Priorität berücksichtigt werden.

Anträge müssen im Vorjahr der geplanten Umsetzung einer Maßnahme bis spätestens zum 1. Oktober eingereicht werden. Sind im laufenden Haushaltsjahr die Mittel für Investitionskostenzuwendungen nicht ausgeschöpft, können weitere Anträge berücksichtigt werden.

Über die Förderfähigkeit entscheidet bis zu einer Fördersumme von 6.000 € der Sportservice im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband. Darüber hinaus der Fachausschuss.

Förderanträge sind beim Sportservice der Stadt Rheine einzureichen. Anträge auf förderungsunschädlichen, vorzeitigen Baubeginn werden nur in unaufschiebbaren Fällen genehmigt.

4.2.2 Zweckbindung

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen generell 25 Jahre nach Inbetriebnahme der Einrichtung. Bei einer Zuschusssumme unter 10.000 € 10 Jahre. Im Zuwendungsbescheid ist die Zweckbindungsdauer verbindlich festzulegen.

Ist der Verein nicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem Grundstück, auf dem die Investitionsmaßnahme vorgenommen werden soll, so kann die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zeit der Zweckbindung erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages abhängig gemacht werden.

4.2.3 Fördersätze

Für Investitionsvorhaben gelten die folgenden Fördersätze in Bezug zu den Gesamtkosten der Maßnahme; abzüglich Leistungen Dritter (öffentliche Förderung, LSB, Projekt­sponsoring, ...):

	Sanierung-, Modernisierungsbaumaßnahme	Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen
Basisförderung (Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen, Jugendquote unter 20 %)	40 %	15 %
zzgl. Jugendförderung (je Prozentpunkt Jugendquote über 20 %)	1,5 %	0,75 %
Maximalförderung (Jugendquote mindestens 40 %)	70 %	30 %

Ein Eigenanteil (Eigenmittel inkl. Darlehen und Eigenleistung) des beantragenden Sportvereins in Höhe von mindestens 20 % wird vorausgesetzt. Die Zuschüsse können in Raten ausgezahlt werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen mit einer Gesamtsumme unter 3.000 €.

4.2.4 Anrechnung von Eigenleistungen

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen in analoger Anwendung der entsprechenden Richtlinie des Landes NRW berücksichtigt:

- je geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 €
- maximal 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Eigenleistungen nachzuweisen (Namen des Leistungserbringers, Datum des Einsatzes, Anzahl Stunden, Art der Tätigkeit).

4.3 Projektförderung

Die zu fördernden Projekte sollen sich an den Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Sportentwicklungsplanung orientieren. Die Förderung bietet einen finanziellen Anreiz für die Umsetzung dieser Empfehlungen durch Sportvereine (Priorität) und andere lokale gemeinnützige Akteure.

Geförderte Maßnahmen können zum Beispiel sein:

- Öffnung des Vereinsgeländes auch für Nichtvereinsmitglieder
- besondere öffentliche Sport- und Bewegungsangebote
- Kooperations- und Fusionsaktivitäten
- ...

Die Förderung ist in der Regel mit einem einmaligen Zuschuss verbunden, der eine jährlich wiederkehrende Förderung ausschließt. Über Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.500 € entscheidet der Sportservice im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband. Darüber hinaus der Sportausschuss.

Der Fördersatz je Projekt beträgt als Basisförderung 50 % der anerkannten Kosten. In begründeten Fällen kann ein Projekt auch höher gefördert werden. Ausschlaggebend sind Ausmaß, Wirkungsgrad und Transferoption des Projektes.

Dem Sportausschuss ist jährlich eine zusammenfassende Information zu den geförderten Projekten vorzulegen. Er kann Jahresschwerpunktthemen zu Förderungen beschließen.

4.4 Sonderförderungen

Ehrungen

Die Stadt Rheine und der Stadtsportverband ehren jährlich erfolgreiche Sportler(innen) und verdiente Ehrenamtliche der Vereine der Stadt Rheine. Für herausragende besondere sportliche Leistungen können zusätzliche Ehrenpreise verliehen werden.

Bedeutende Sportveranstaltungen

Für die Durchführung überregional bedeutsamer Sportveranstaltungen kann die Stadt Rheine eine Zuwendung gewähren. Der Antrag auf Förderung ist spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung mit einem Kosten- und Finanzierungsplan und einer belegten Abrechnung innerhalb von drei Monaten nach der Veranstaltung dem Sportservice vorzulegen.

Arbeit des Stadtsportverbandes

Der Stadtsportverband erhält jährlich eine pauschale Zuwendung zu seinen Verwaltungskosten in Höhe von 750 €. Für die Vorbereitung und Abnahme des Sportabzeichens werden auf Antrag die Kosten für Übungsleiter(innen) nach den Sätzen des LSB erstattet. Die städtischen Sportanlagen werden für diesen Zweck kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Sozialarbeit im Sport

Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, wie Behinderten-, Gesundheits- und Seniorsport, können auch gefördert werden, wenn sie nicht die erforderliche Anzahl Jugendlicher erreichen.

5 Inkrafttreten – Übergangsregelung

Die Förderrichtlinien treten zum 1. Januar 2019 in Kraft. Alte und entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Anträge für bauliche Investitionsmaßnahmen in 2019, die fristgerecht bis zum 1. Oktober 2018 eingereicht wurden, werden noch auf Grundlage der bis dahin gültigen Sportförderrichtlinien bearbeitet.

V e r t r a g

Zwischen

der Stadt Rheine, vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Sportverein XY e. V., vertreten durch den(die) Vorsitzende(n)
- nachfolgend Sportverein genannt -

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Sportverein erhält von der Stadt jährlich einen allgemeinen Unterhaltungs- und Sportförderzuschuss.
- (2) Die Fördervoraussetzungen sowie die Berechnungsgrundlagen der Förderbeträge richten sich nach den aktuellen Sportförderrichtlinien der Stadt Rheine, die Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (3) Der Zuschuss setzt sich zusammen aus
 - a) einem Zuschuss zu den Betriebskosten
 - b) einem allgemeinen Platzanlagenzuschuss
 - c) einer pauschalen Grundförderung je Mitglied

§ 2 Zuwendungsbeträge

Der Zuwendungsumfang beträgt für den Sportverein _____

- a) _____ € als Betriebskostenpauschale
- b) _____ € als Sportanlagenpauschale
- c) _____ € als pauschale Grundförderung je Vereinsmitglied

§ 3 Auszahlung

- (1) Die in § 2 genannten Beträge werden jeweils zu Beginn des Jahres 6 Wochen nach Rechtskraft der Haushaltssatzung ohne eine weitere Antragstellung fällig.
- (2) Der Sportverein hat vor Auszahlung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass sich der Vereinszweck, die Vereinsaktivitäten und die Vereinsanlage nicht wesentlich verändert haben.
- (3) Die in § 2 a und b genannten Beträge werden als jährlich gleichbleibende Zuschüsse für die gesamte Vertragslaufzeit ausgezahlt.

- (4) Der Gesamtbetrag für die in § 2 c genannte pauschale Grundförderung je Vereinsmitglied errechnet sich jährlich neu aufgrund der Anzahl der Vereinsmitglieder. Maßgeblich dazu ist der beim Landessportbund NRW gemeldete Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

§ 4 Laufzeit

Der Vertrag wird für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 geschlossen.

§ 5 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet vorzeitig, sobald dem Sportverein weniger als 50 Mitglieder angehören oder die Jugendquote (Anteil der jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre an allen Vereinsmitgliedern unter 60 Jahre) bei unter 20 % liegt.
- (2) Der Wegfall anderer grundlegender Fördervoraussetzungen nach den Sportförderlinien kann eine Vertragsbeendigung nach sich ziehen.
- (3) Über die Vertragsbeendigung nach Absatz 2 entscheidet der Sportausschuss der Stadt Rheine.

für die Stadt Rheine

für den Sportverein

Datum

Datum